

## Primum non nocere

Am 28.04.2016 beschloss der Bundestag das »Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB und zur Änderungen anderer Vorschriften« (Bt-Drs 18/7244). Schon gut zwei Jahre später hat die Fraktion Die Linke des Deutschen Bundestages eine Kleine Anfrage zum Ertrag der Gesetzesreform an die Bundesregierung gerichtet (Drs. 19/4589 v. 27.09.18). Es geht um die Frage, ob eine Reform des Maßregelrechts ihre Ziele ausnahmsweise erreicht hat. Die Bundesregierung wies in ihrer Antwort vom 12.10.18 auf fehlende aktuelle Daten hin.

Allerdings hat das Statistische Bundesamt inzwischen (28.11.18) Daten zu Anordnungen im Jahre 2017 publiziert (Fachserie 10 Reihe 3). Das Reformgesetz zielte ja insbesondere darauf ab, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mehr Geltung zu verschaffen, und zwar in Bezug auf die Dauer, aber auch die Anordnung der Unterbringung. Der aktuellen Destatis-Quelle ist zu entnehmen, dass 2017 in 804 Fällen eine Anordnung der Unterbringung gemäß § 63 StGB erfolgte, im Jahre 2015 waren es 818.

Dies spricht nicht gegen einen Ertrag der Reform im Sinne einer erhöhten Anwendungsschwelle, doch bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Auswirkungen könnten sich gegebenenfalls und hoffentlich deutlicher für die Dauer von Unterbringungen zeigen. Die Unterbringungszahlen dürften weniger von Feinheiten der gesetzlichen Voraussetzungen abhängen als vielmehr von den Möglichkeiten und der Bereitschaft der Allgemeinpsychiatrie, erheblich deliktgefährdete psychisch Kranke zu versorgen.

Im Entwurf einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur späteren Reform war von der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nicht die Rede. SCHALAST und LINDEMANN (R&P 2015, 72) hatten hierzu kritische Anmerkungen und Regelungsvorschläge gemacht. Die dann doch erfolgte Berücksichtigung der Entziehungsanstalt im Reformgesetz des Jahres 2016 war eine Fehlleistung:

Seit vielen Jahren sahen sich Kliniken und Träger mit einem stetigen Anstieg der Unterbringungszahlen konfrontiert. Die Maßregelrechtsreform des Jahres 2007 hatte diese Entwicklung mit ihrer expliziten Regelung zur Anordnung des Vorwegvollzugs eines Teils längerer Freiheitsstrafen forciert (vgl. u. a. SCHALAST NStZ 2017, 433 f.). Insbesondere die Orientierung des Vorwegvollzugs eines Teils der Strafe am Halbstrafenzeitpunkt machte die Maßregel für Drogentäter mit hoher Straferwartung – wegen des resultierenden Strafrabatteffekts – ausgesprochen attraktiv. In den Einrichtungen nahm die Zahl schuldfähiger Drogentäter mit hoher Parallelstrafe stetig zu.

Die Problematik wurde mit der Reform in 2016 noch verschärft. Aufgrund einer kleinen Änderung in § 64 StGB (Satz 2 i. V. m. § 67 Abs. 1 StGB) kann nun von vornherein von Unterbringungszeiten von über zwei Jahren ausgegangen werden, mit der häufigen Folge eines noch kürzeren Vorwegvollzugs von Strafe. Eine Nachbesserung der gesetzlichen Bestimmungen ist von verschiedenen Seiten eingefordert worden. Angesichts der Bilanz vergangener Reformen erscheint die Überschrift dieses Editorials angemessen: in erster Linie nicht zusätzlich zu schaden!

Einige der zur Diskussion stehenden Änderungen werden im Folgenden kurz kommentiert:

1. Es sollten nur Täter untergebracht werden, deren Straffälligkeit einzig und allein aus Suchtproblemen resultierte. Anmerkung: Solche Fälle gibt es praktisch nicht; bei Straffälligen mit Suchtproblemen finden sich fast immer auch dissoziale Tendenzen, was therapeutische Erreichbarkeit nicht ausschließt.
2. Es sollten nur Täter mit einem schweren Abhängigkeitssyndrom untergebracht werden, bei denen das Gericht eine Minderung der Schuldfähigkeit annimmt. Anmerkung: Auch bei der rechtlichen Bewertung von Rausch und Sucht wurden in den letzten Jahren zunehmend strengere Maßstäbe angelegt, worin man einen Ausdruck des Zeitgeistes sehen kann. Auch verantwortliche Täter können primär wegen ihrer Suchtprobleme erneut scheitern und therapeutischer Hilfe bedürfen.
3. Aspiranten für die Entziehungsanstalt sollten zunächst einer Art Probetherapie zugeführt werden. Anmerkung: Man versteht, dass Therapeuten auf die Auswahl ihrer Patienten Einfluss nehmen möchten, doch könnte eine solche Bestimmung – angesichts der großen Zahl von Gefangenen mit Suchtproblemen – einen gewaltigen Verschiebebahnhof eröffnen.
4. Die Berechnung des Vorwegvollzugs und die Planung der Unterbringung insgesamt sollten sich wieder auf den Zweidrittelzeitpunkt einer Parallelstrafe beziehen. Anmerkung: Hinsichtlich dieser Forderung besteht in der Praxis – in Kliniken und Verwaltungen – Einigkeit. Die pauschale Privilegierung von Maßregelpatienten in § 67 Abs. 5 S. 1 StGB ist ein Anachronismus und angesichts der Realität der Klientel des heutigen § 64-Maßregelvollzugs nicht zu rechtfertigen.
5. Wie vor der Reform im Jahre 2016 sollten sich Sachverständige zu der Frage äußern, ob ein Behandlungserfolg innerhalb der bei selbstständiger Anordnung geltenden Höchstdauer von zwei Jahren erreicht werden kann. Anmerkung: Das wäre sehr sinnvoll (vgl. Schalast FPPK 2013, 105). Die Ausweitung der Unterbringungszeiten hat nicht zu einem Rückgang von Erledigungsentscheidungen geführt. Außerdem erhöht sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird (§ 67 d [1] StGB). Entsprechend eröffnen sich bei Bedarf fast immer Spielräume für längere Therapiezeiten.
6. Gerichte sollten einen realen Ermessensspielraum haben, von der Anordnung der Unterbringung abzusehen, wenn andere Möglichkeiten einer Behandlung oder Betreuung ebenso gut oder besser geeignet sind, den Zweck gemäß § 64 Satz 2 StGB zu erfüllen. Dem ist zuzustimmen. Zu denken wäre etwa an die Behandlung in einer freien Einrichtung im Rahmen einer späteren Strafzurückstellung gemäß § 35 BtMG.

NORBERT SCHALAST